



HANDLUNGSLEITFADEN IM VERDACHTSFALL

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen dazu, um auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Aus diesem Grund hat der TSV Heumaden diesen Handlungsleitfaden erstellt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Orientierungshilfe, die den Verantwortlichen dabei unterstützen soll, kompetent und überlegt zu handeln sowie den Betroffenen eine optimale Hilfe bieten zu können. Situative Überforderungen oder Loyalitätskonflikte können zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die Opfer weiteren Risiken aussetzen, sie belasten oder ihre Persönlichkeitsrechte verletzen.

Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Schutzbeauftragten. Sie handeln in gemeinsamer Absprache.



Hiermit bestätige ich, den Handlungsleitfaden gelesen zu haben und mich nach diesem zu verhalten.

Datum, Name und Unterschrift

0 RUHE BEWAHREN!

Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln.

Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen.

Bei jedem Verdacht muss die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. An erster Stelle steht die Diskretion, um die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Täter nicht zu verletzen.

Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter.

Hören Sie der Person zu und schenken Sie ihr Vertrauen

Wichtig: Versprechen Sie der betroffenen Person niemals, was Sie nicht auch halten können!

1 BLEIB DAMIT NICHT ALLEINE!

Für die Betroffenen, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich gegebenenfalls wenden können.

Ziehen Sie die Kinder- und Jugendenschutzbeauftragten des TSV Heumaden hinzu und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.

2 GIBT ES HANDLUNGSBEDARF?

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Wendet euch in diesem Fall an die Schutzbeauftragten. Die weitere Koordination sollte von diesen Personen übernommen werden. In einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre verschaffen wir uns ein Bild über die Situation.

2 Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich. Vermeiden Sie es unbedingt die Tatperson mit dem Verdacht zu konfrontieren.

Ziel der Klärung ist es, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht, bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind. Das Gespräch wird protokolliert und dabei sollten ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person festgehalten werden. Zitate der berichtenden Person müssen als solche gekennzeichnet werden.

3 VORSTAND INFORMIEREN
Informieren Sie gemeinsam mit den Kinder- und Jugendenschutzbeauftragten die Vorstandschaft über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle.

4 KOOPERATION MIT EXTERNEN FACHSTELLEN

Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen.

4 Die Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Fachstellen übernehmen ausschließlich die Kinder- und Jugendenschutzbeauftragten mit der Vereinsleitung.

Wägen Sie gemeinsam mit den Fachexperten ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten der betroffenen Person einbezogen werden. Besprechen Sie mit den Fachexperten, wie Sie die betroffene Person bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.

5 BETROFFENE PERSON UND TÄTER SEPARIEREN

Bei allen Schritten der Intervention hat der Schutz der jungen Menschen höchste Priorität. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche – sofern dies seinem Bedürfnis entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des Verdachtsfalles, suspendiert wird.

6 ALLE FAKTEN ZUSAMMENTRAGEN
Die Schutzbeauftragten und die Vereinsleitung erarbeiten gemeinsam mit den Fachexperten die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die weiteren Schritte einzuleiten.

7 GESETZL. UND PERSÖNL. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER
Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Neben dem Schutz der Betroffenen ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kollegen zu wahren. Dazu gehört es einerseits diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offen legen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden.

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig. Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Hat in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen werden. Darüber entscheidet die Vereinsleitung.